Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

RUWAC Industriesauger GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich
(1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte dieser Art, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Entgegenstehenden, abweichenden oder zusätzlichen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, nachstehend „Käufer“, widersprechen wir. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote, Unterlagen und Vertragsschluss
(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Erklärungen unserer Mitarbeitenden, Servicetechniker oder Handelsvertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Leistungsangaben und sonstige Angaben in Prospekten, Drucksachen oder elektronischen Medien sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben. Der Käufer hat die Eignung der Produkte für den von ihm vorgesehenen konkreten Einsatz eigenverantwortlich zu prüfen, soweit wir nicht ausdrücklich eine anwendungsbezogene Beratung oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.

(3) Wir behalten uns an Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(4) Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer Zustimmung in Textform.

§ 3 Preise
(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstiger Nebenkosten.

(2) Liegt der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und erhöhen sich nach Vertragsschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten, insbesondere für Material, Energie, Personal, Fremdleistungen oder Transport, sind wir berechtigt, den Preis im Umfang der tatsächlich eingetretenen und nachgewiesenen Kostensteigerung angemessen anzupassen. Entsprechende Kostensenkungen werden berücksichtigt. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises, kann der Käufer hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Zahlung
(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Einlösung angenommen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Käufer. Zahlungen an Dritte, insbesondere Handelsvertreter, haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn wir dies zuvor ausdrücklich bestätigt haben.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Zusätzlich können wir die gesetzliche Verzugspauschale verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, können wir sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen und unseren Zahlungsanspruch gefährden, können wir noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen von angemessener Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Leistet der Käufer trotz angemessener Nachfrist keine Vorauszahlung oder Sicherheit, können wir vom betreffenden Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
(1) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzögerungen und höhere Gewalt
(1) Liefer- und Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen rechtzeitig geklärt sind und der Käufer seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, Cyberangriffe oder nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, verlängern die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten und wir trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Beschaffung nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden.

(3) Wir informieren den Käufer unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer einer solchen Störung. Dauert die Störung länger als drei Monate oder ist absehbar, dass die Leistung dauerhaft nicht erbracht werden kann, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche allein aufgrund des Ereignisses sind ausgeschlossen.

(4) Bei unverbindlich angegebenen Lieferzeiten kann der Käufer uns frühestens zehn Werktage nach deren Ablauf durch Mahnung in Verzug setzen. Im Übrigen richten sich Ansprüche wegen Lieferverzugs nach § 10.

§ 7 Versand und Gefahrübergang
(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk Melle gemäß EXW Incoterms® 2020. Versandart und Beförderungsmittel bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten trägt der Käufer.

(2) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Ist Abholung vereinbart, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware und Mitteilung der Abholbereitschaft über. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Verzögert sich Versand oder Abholung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Käufer über. Hierdurch entstehende Lager- und Mehrkosten trägt der Käufer.

§ 8 Teillieferungen und Abrufaufträge
(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käu-

fer zumutbar und selbständig nutzbar sind und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Zulässige Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.

(2) Auf Abruf bestellte Lieferungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Ablauf der Frist und erfolgloser angemessener Nachfrist gerät der Käufer in Annahmeverzug, sofern er die Nichtabnahme zu vertreten hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und der laufenden Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind.

(2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und weiterveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände. Für das entstehende Miteigentum gelten die Bestimmungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

(4) Der Käufer tritt uns bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung berechtigt. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(5) Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich mitzuteilen und alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und versichert sie auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

(7) Soweit der Eigentumsvorbehalt im Bestimmungsland besonderen Formerfordernissen unterliegt, wird der Käufer uns hierauf hinweisen und an deren Erfüllung mitwirken. Ist ein wirksamer Eigentumsvorbehalt dort nicht möglich, können wir eine gleichwertige Sicherheit verlangen.

§ 10 Sachmängelansprüche und Haftung

(1) Bei berechtigten Sachmängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Käufer hat uns hierzu eine angemessene Frist und Gelegenheit einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. § 377 HGB bleibt unberührt.

(2) Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit Wartungsverträge bestehen, bleibt die Überwachung der betriebs- und nutzungsabhängigen Wartungsintervalle Aufgabe des Käufers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen vereinbarter Wartungstermine begründen

Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

§ 11 Verjährung von Sachmängelansprüchen
(1) Sachmängelansprüche des Käufers verjähren zwölf Monate nach Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, nach Abnahme.

(2) Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist, bei einer übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Rückgriffs- oder Verjährungsvorschriften. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung.

§ 12 Rücktritt, Stornierung und Rücknahme
(1) Der Käufer kann bei Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei Falschbestellungen, Motivirrtümern oder sonstigen nicht von uns zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Stornierung oder Rücknahme. Stimmen wir aus Kulanz zu, sind die Waren originalverpackt, unbenutzt, mit unserer Artikelnummer gekennzeichnet und frachtfrei auf Gefahr des Käufers an RUWAC Industriesauger GmbH, Westhoyeler Straße 25, 49328 Melle, zurückzusenden.

(3) Für eine von uns genehmigte Rücknahme können wir eine Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungspauschale von 20 % des Netto-Auftragswertes, mindestens jedoch 250,00 Euro, verlangen. Dem Käufer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Wir können einen höheren tatsächlichen Aufwand nachweisen und verlangen.

(4) Sonderanfertigungen und bereits speziell für den Auftrag beschaffte, anderweitig nicht verwendbare Materialien sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen. Stimmen wir einer Stornierung dennoch zu, trägt der Käufer die nachgewiesenen, bis dahin entstandenen Kosten.

§ 13 Änderungen technischer Spezifikationen
(1) Änderungen technischer Spezifikationen durch den Käufer nach Vertragsschluss bedürfen unserer Zustimmung in Textform. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(2) Stimmen wir einer Änderung zu, trägt der Käufer den hierdurch entstehenden angemessenen und nachgewiesenen Mehraufwand sowie die Kosten bereits beschaffter, aufgrund der Änderung nicht mehr verwendbarer Materialien. Auswirkungen auf Liefertermine werden angemessen berücksichtigt.

§ 14 Pauschalierter Schadensersatz bei Pflichtverletzung des Käufers
(1) Verletzt der Käufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere indem er die Abnahme trotz Fälligkeit und angemessener Nachfrist endgültig verweigert, und sind wir deshalb berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, können wir pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des Netto-Kaufpreises des betroffenen Vertragsteils verlangen.

(2) Dem Käufer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; eine gezahlte Pauschale wird hierauf angerechnet.

§ 15 Rückgabe und Kostentragung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte
(1) Für Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Käufer die Pflicht, die gelieferten Altgeräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

(2) Soweit wir eine Rückgabe im Rahmen unseres bei der Stiftung ear hinterlegten Rücknahmekonzeptes anbieten, bedarf die Rückgabe einer vorherigen Abstimmung. Die hierdurch entstehenden und nachgewiesenen Transport- und Entsorgungskosten trägt

der Käufer, soweit gesetzlich zulässig oder vertraglich vereinbart.

(3) Der Käufer stellt sicher, dass Altgeräte vor Rückgabe frei von gefährlichen, radioaktiven oder sonstigen produktfremden Kontaminationen sind. Zusätzliche Kosten aufgrund nicht offengelegter Kontaminationen trägt der Käufer.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand
(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Melle, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Osnabrück, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind daneben berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Rechtswahl und Schlussbestimmungen
(1) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand Oktober 2026